



AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	3
I.	Bilanz	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung	4
III.	Kapitalflussrechnung	5
IV.	Anhang	6
B.	BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2025	11
C.	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	20
D.	AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT DES ABSCHLUSSPRÜFERS	24
E.	ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND	25
F.	RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	26
I.	Rechtliche Grundlagen	26
II.	Organe der Gesellschaft	28
III.	Berechtigte	30
IV.	Organisation der Gesellschaft	31
G.	ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	32
H.	VERGÜTUNG DER ORGANE	32
I.	FINANZINFORMATIONEN	33
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung	33
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung	33
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge	35
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften	41
J.	FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	42
I.	Sozialfonds	42
II.	Förderfonds	42
	ANLAGEN	43
	Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis	44
	Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht	47

A. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

I. Bilanz

AKTIVA		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Software		82.875,00	78.367,00
II. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00	1,00
		82.876,00	78.368,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		3.171.189,34	3.197.607,65
2. Sonstige Vermögensgegenstände		5.125,11	10.189,67
		3.176.314,45	3.207.797,32
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		64.138.944,14	66.711.539,32
		67.315.258,59	69.919.336,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.347,80	17.662,50
		67.401.482,39	70.015.367,14
PASSIVA		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte		65.512.642,45	68.264.717,41
2. Sonstige Rückstellungen		54.500,00	53.800,00
		65.567.142,45	68.318.517,41
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		59.199,96	35.779,60
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		5.950,00	21.420,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten		1.743.625,39	1.614.085,54
		1.808.775,35	1.671.285,14
		67.401.482,39	70.015.367,14

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2025 EUR	2024 EUR
1. Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten	26.115.160,83	31.038.546,78
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	2.098,24
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-361.470,86	-354.804,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-28.735,62	-26.265,04
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-30.508,88	-29.022,27
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-425.866,48	-452.506,63
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	587.780,75	740.614,55
7. Ergebnis nach Steuern	25.856.359,74	30.918.661,37
8. Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	-25.856.359,74	-30.918.661,37
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2025 TEUR	2024 TEUR
Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	25.856	30.919
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	31	29
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26	-84
Sonstige Vermögensgegenstände	5	8
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	14	0
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva		
Sonstige Rückstellungen	1	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23	18
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-15	0
Sonstige Verbindlichkeiten	129	282
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Verteilung	26.070	31.172
- Auszahlungen an Berechtigte	-27.722	-22.421
- Auszahlung Kostenabzug an AGICOA Genf	-886	-1.389
= Cashflow durch Verteilung	-28.608	-23.810
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-35	-37
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-35	-37
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-2.573	7.325
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	66.712	59.387
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	64.139	66.712

IV. Anhang

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 114001 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften für Verwertungsgesellschaften unter Beachtung des § 57 Abs. 1 S. 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Damit gelten die Bestimmungen des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Daneben sind die einschlägigen Vorschriften des GmbHG zu beachten. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurden durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. durch Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) berücksichtigt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB sind die Rückstellungen mit dem zusätzlichen Posten "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" weiter untergliedert. Seit dem Geschäftsjahr 2019 werden diese Rückstellungen unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB an erster Stelle ausgewiesen, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB werden aus Gründen der Klarheit der Posten „Umsatzerlöse“ in „Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten“ umbenannt sowie unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB zusätzlich der Posten „Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“ aufgenommen. Wie in den Vorjahren wird die Bezeichnung „Jahresergebnis“ anstelle „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ geführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet. Alle Ansprüche, für die der Gesellschaft bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses Abrechnungen zugegangen sind und deren Leistungserbringung bis zum Bilanzstichtag erfolgt war, sind berücksichtigt. Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert angesetzt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2025, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Berechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere bewertet nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen. Sofern in diesen Rückstellungen Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr vorliegen, wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft der

Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Soweit Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten in Fremdwährung eingehen, erfolgt deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten eine Forderung aus Steuern i. H. v. TEUR 5 (i. Vj. TEUR 10). Alle sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Berechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Förderfonds. Die sonstigen Rückstellungen i. H. v. TEUR 55 (i. Vj. TEUR 54) betreffen ausstehende Rechnungen und die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Aufwendungen für die Erstellung und prüferische Durchsicht des Transparenzberichtes.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	441.632,38	35.016,88	0,00	476.649,26	363.265,38	30.508,88	0,00	393.774,26	82.875,00	78.367,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.634,95	0,00	0,00	12.634,95	12.633,95	0,00	0,00	12.633,95	1,00	1,00
	454.267,33	35.016,88	0,00	489.284,21	375.899,33	30.508,88	0,00	406.408,21	82.876,00	78.368,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die folgenden Positionen enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	1.034	975
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	699	628
Lohn- und Kirchensteuer	11	11
	1.744	1.614

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten entfallen TEUR 26.115 (i. Vj. TEUR 31.039) auf Kabelweitersendungsrechte in Deutschland. Darin sind Vergütungen von Kabelnetzbetreibern in Höhe von TEUR 18.537 (i. Vj. TEUR 23.483) sowie von der ZWF in Höhe von TEUR 7.578 (i. Vj. TEUR 7.556) enthalten.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist ein großer Teil der Erlöse periodenfremd. In den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten sind TEUR 6.815 (i. Vj. TEUR 5.645) periodenfremd und in den sonstigen betrieblichen Erträgen sind TEUR 0 (i. Vj. TEUR 1) durch Auflösung von Rückstellungen periodenfremd.

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 14 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 5. Das Gesamthonorar beträgt somit TEUR 19.

Das Ergebnis nach Steuern wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt, so dass ein Jahresergebnis von EUR 0,00 ausgewiesen wird. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 28.608 (i. Vj. TEUR 23.810) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, New York, USA, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug TEUR 361 (i. Vj. TEUR 355).

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gemäß § 22 VGG sowie § 9 der Satzung einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat gebildet. In der Gesellschafterversammlung vom 27. August 2025 wurden folgende Mitglieder wieder gewählt:

- John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo (Vorsitzender)
- Chris Marcich, Präsident AGICOA Genf, Genf (stellvertretender Vorsitzender)
- Tom de Lange, Geschäftsführer AGICOA Genf, Genf

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden, wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Verwertungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Berechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

Nachtragsbericht für Vorgänge, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 14. August 2026

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2025

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

1. Wirtschaftliches Umfeld

Die Folgen der globalen Krisen, insbesondere die andauernde russische Aggression gegen die Ukraine sowie der damit verbundene Ausfall russischer Energielieferungen, und Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit US-Zöllen belasten die deutsche Wirtschaft weiterhin. Im Jahr 2025 war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland gleichwohl aufgrund gestiegener Konsumausgaben nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) um 0,2 % höher als im Vorjahr (dort minus 0,5 %).¹

Der Arbeitsmarkt in Deutschland stellt sich im Jahr 2025 trotz der wirtschaftlichen Belastungen weitgehend stabil dar. Zum Jahresende waren – wie im Vorjahr – rund 46 Mio. Personen beschäftigt.² Die Arbeitslosenquote lag bei 6,2 % (Vorjahr 6,0 %).³ Die Inflationsrate stabilisierte sich im Jahr 2025 und lag wie im Vorjahr im Durchschnitt bei 2,2 %. Insbesondere Waren insgesamt verteuerten sich deutlich weniger (plus 1 %), wobei Energiepreise sogar um -2,4 % zurückgingen.⁴

Die EZB (Europäische Zentralbank) hat angesichts der sich stabilisierenden Inflation im Jahr 2025 mehrere Zinssenkungen vorgenommen. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte lag in 2025 bei 2,15 % (Vorjahr 3,15 %). Der Einlagezins lag mit 2,0 % erneut unter dem im Vorjahr (3,0 %).⁵

Da die AGICOA GmbH über einen hohen Bestand an liquiden Mitteln verfügt, hat die Höhe des Zinssatzes einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft.

2. Bewegtbildübertragung und -nutzung

Im Berichtsjahr sank die Zahl der TV-Haushalte leicht auf 35,36 Mio. (2024: 35,73 Mio.), wobei der Satellit der Verbreitungsweg Nummer 1 für Fernsehinhalte in Deutschland bleibt. Mit einem leichten Rückgang auf 15,46 Mio. versorgten TV-Haushalten (2024: 16,02 Mio.) erreichte der Sat-Empfang in 2025 einen Marktanteil von 43,7 % (2024: 44,8 %). Das Kabelfernsehen versorgte 12,44 Mio. TV-Haushalte und erzielte damit einen Marktanteil von 35,2 % (2024: 13,32 Mio. bzw. 37,3 %). Die Anzahl der TV-Haushalte mit dem Übertragungsweg über IPTV stieg auf 5,72 Mio. TV-Haushalte, was einem Marktanteil von 16,2 % entsprach (2024: 4,71 Mio. bzw. 13,2 %). Die Zahl der Haushalte mit Empfang über DVB-T2 HD legte leicht zu und lag bei 1,74 Mio. bzw. 4,9 % (2024: 1,68 Mio. bzw. 4,7 %).⁶

¹ Siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 017 vom 15. Januar 2026.

² Siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 001 vom 2. Januar 2026.

³ Quelle: DESTATIS, Arbeitslosenquote Deutschland.

⁴ Siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 019 vom 16. Januar 2026.

⁵ Quelle: Deutsche Bundesbank, Zeitreihen-Datenbanken. Zinssatz der EZB für Einlagefazilität sowie Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

⁶ Siehe Astra TV-Monitor 2025 (https://astra.de/sites/default/files/2026-05/260504_D_ASTRA_TV-Monitor_2025_A5_final.pdf; abgerufen 08.07.2026).

Die Kabelnetzbetreiber haben jedoch in Folge der Abschaffung des Nebenkostenprivilegs laut AGF-Plattformstudie 2025 II weiterhin erhebliche Einbußen bei der Zahl ihrer Kunden zu verzeichnen.⁷

Im Jahr 2025 lag die durchschnittliche tägliche Fernsehdauer in Deutschland bei 158 Minuten. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr um rund 18 Minuten weiter gesunken. Im Vergleich der Jahre seit 1997 ist die tägliche Fernsehdauer vom bisherigen Höchstwert im Jahr 2011 (225 Minuten) mittlerweile weit entfernt. Insgesamt ist der Rückgang bei der Fernsehnutzung in den letzten Jahren als Trend zu werten.⁸

Obwohl das lineare Fernsehen weiterhin das meistgenutzte Bewegtbildmedium bleibt, verzeichnet es schon seit Jahren eine Abwärtstendenz, wobei sich die Nutzungsdauer in 2025 etwas stabilisierte. So betrug laut der ARD/ZDF-Medienstudie 2025⁹ die typische Nutzungsdauer dieses Mediums 117 Minuten (Vorjahr: 120 Minuten). Bei älteren Nutzergruppen dominiert das lineare TV weiterhin, wobei die Nutzungsdauer auch dort zurückgeht. So kam die Gruppe der 50- bis 69-Jährigen 2025 auf eine tägliche Nutzung von 149 Minuten, was einen Rückgang von 10 Minuten gegenüber dem Vorjahr bedeutete. In der Gruppe der 14- bis 29-Jährigen ist das lineare TV hingegen zum Nischenmedium geworden und kommt nur noch auf 22 Minuten trotz einer steigenden Video-Nutzung insgesamt von 160 Minuten (Vorjahr 156 Minuten). Hoch im Kurs stehen bei dieser Gruppe hingegen weiterhin Video-Streamingdienste wie Netflix & Co. mit 57 Minuten (Vorjahr 55 Minuten), YouTube mit 45 Minuten (Vorjahr 43 Minuten) und Videos in sozialen Medien mit 36 täglichen Minuten (Vorjahr 34 Minuten).¹⁰

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie 2019/789 in nationales Recht ist am 7. Juni 2021 erfolgt und sieht Regelungen zur technologieneutralen Ausgestaltung der Weitersendung (z. B. Satellit, closed-circuit, IP-based, mobile und similar networks) sowie zur Direkteinspeisung von Programmen durch Sendeunternehmen in Kabelnetze (direct injection) vor. Nachdem diese Rechte verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet wurden (§§ 20b, 20d UrhG) werden sie von der AGICOA GmbH für ihr gesamtes Repertoire lizenziert.

⁷<https://www.agf.de/service/pressemitteilung/agf-plattformstudie-2025-ii-empfangswege-und-moderne-endgeraete-veraendern-den-zugang-zum-fernsehen-229>; abgerufen 22.04.2026.

⁸ Vgl. Statista: „Durchschnittliche tägliche Fernsehdauer in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2025“ (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/118/umfrage/fernsehkonsument-entwicklung-der-sehdauer-seit-1997/>); abgerufen 22.04.2026).

⁹ S. <https://www.ard-media.de/media-perspektiven/studien/ard/zdf-medienstudie>; abgerufen 22.04.2026.

¹⁰ Vgl. https://www.media-perspektiven.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2025/MP_26_2025_ARD_ZDF-Medienstudie_Nutzungsdynamik_im_deutschen_Medienmarkt_abgeschwaecht.pdf; abgerufen 22.04.2026.

GESCHÄFTSVERLAUF

1. Tätigkeitsfeld

Im Geschäftsjahr 2025 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft – unverändert – satzungsgemäß auf die Wahrnehmung von Weitersendungsrechten in Deutschland.

Ferner nimmt die Gesellschaft über die ZWF die Rechte ihrer Berechtigten zur Zweitverwertung von Filmen wahr, soweit sie dadurch betroffen sind, dass die Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellen (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser etc.).

An der Gesellschaft sind die Verwertungsgesellschaft GWFF, München, zu 51 % sowie die AGICOA Genf, Schweiz, zu 49 % beteiligt.

2. Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Erlöse i. H. v. TEUR 26.115 (i. Vj. TEUR 31.039) für den Bereich Weitersendung in Deutschland; darin sind Erlöse von TEUR 18.537 (i. Vj. TEUR 23.483) der „Münchner Gruppe“ sowie Erlöse von TEUR 7.578 (i. Vj. TEUR 7.556) der ZWF enthalten. Der Rückgang der Erlöse der „Münchner Gruppe“ aus der Weitersendung gem. § 20b UrhG i. H. v. TEUR 4.946 ist durch im Vorjahr zusätzlich erzielte Erlöse insb. im Bereich OTT (Over-the-top) für die Jahre 2021 bis 2023 zu erklären.

Der zwischen der "Münchner Gruppe" sowie der ANGA im April 2009 abgeschlossene Kabelglobalvertrag ist, da nicht gekündigt, bis 31. Dezember 2027 verlängert. Seit geraumer Zeit verhandeln die Parteien über die Überarbeitung und Erweiterung des noch laufenden Vertrags.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der GEMA, stellvertretend für die „Münchner Gruppe“ (GEMA, AGICOA, GWFF, GVL, GÜFA, VFF, VGF, Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Wort, TWF) und dem ANGA konnten auch im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen Mindestvergütungssätze bzw. -bemessungsgrundlagen und deren Anwendung, vor allem im Bereich der Weitersendungsvergütung. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt in der Einbeziehung der von der ANGA angebotenen Zusatzdienste wie Instant Restart, NetPVR, Catch-up, Mediathekenspiegelung, etc.

Für Teilbereiche dieser Zusatzdienste wurden Verträge mit kurzfristigen Laufzeiten Änderungsvereinbarungen abgeschlossen, bei denen das Repertoire für mehrere US-Rechteinhaber ausgeschlossen ist, da die Rechte für diese Zusatzdienste in Teilbereichen nicht verwertungsgesellschaftspflichtig sind und somit nicht vollständig eingeräumt wurden.

Die ZWF nimmt die Rechte für die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, Güfa, VFF, VGF sowie VG Bild-Kunst für die Weiterleitung u.a. in Hotels, Krankenhäusern sowie Senioreneinrichtungen gem. § 20b UrhG wahr.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die einheitliche Erhöhung aller Vergütungsbeiträge um 3,99 % (Ankopplung an die Entwicklung des einschlägigen GEMA-Tarifs). Das bedeutet eine Vergütung für Hotels je Zimmer: vor Gesamtvertragsrabatt in Höhe von EUR 10,86 (2024 EUR

10,44), nach Gesamtvertragsrabatt EUR 8,68 (2024 EUR 8,35); für Krankenhäuser: vor Gesamtvertragsrabatt Zimmersatz EUR 8,26 (2024 EUR 7,94), Bettensatz EUR 5,10 (2024 EUR 3,92) und für Senioreneinrichtungen (jeweils ohne Gesamtvertragsrabatt): mit Empfangsgerät EUR 7,92 (2024 EUR 7,22), mit „Anschlussbuchse“ EUR 4,13 (2024 EUR 3,76).

Der Anteil der AGICOA GmbH an den Einnahmen der ZWF beträgt 69,28 % für den Bereich § 20b UrhG.

3. Zinsergebnis

Im Geschäftsjahr ist wiederholt ein positives Zinsergebnis von TEUR 588 (i. Vj. TEUR 741) durch Zinserträge auf Festgeld sowie weiterberechnete Zinsen angefallen.

4. Aufwendungen

Für die Verwaltung des operativen Betriebes der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2025 Aufwendungen i. H. v. TEUR 847 (i. Vj. TEUR 860), nach Verrechnung mit sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 0 (i. Vj. TEUR 2), angefallen. Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,2 % (i. Vj. 2,8 %) bezogen auf die Erlöse aus Weitersendungsrechten im Geschäftsjahr bzw. 3,0 % (i. Vj. 3,6 %) bezogen auf die im Geschäftsjahr ausgezahlten Beträge.

5. Mitarbeiter

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

6. Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten wurde auch 2025 erweitert.

7. Verteilung der Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurde die Abrechnung für den Einspeisezeitraum 2024 sowie Abrechnungen für geklärte Doppelmeldungen für die Einspeisungszeiträume 2007-2023 sowie Nachabrechnungen für die Jahre 2019-2022 erstellt. Weiterhin wurden – basierend auf der im Dezember 2024 abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung mit dem BVDSP (Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.) – Abrechnungen für die in diesem Verband organisierten Synchronstudios für die Einigungszeiträume 2019-2022 vorgenommen.

Nach Zuführung zu den Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke sowie den satzungsgemäßen Dotierungen des Sozial- und Förderfonds – die allerdings aufgrund Gesellschafterbeschluss für die Hauptausschüttung im Geschäftsjahr ausgesetzt wurden – wurden insgesamt TEUR 28.608 (i. Vj. TEUR 23.810) an die Berechtigten verteilt. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus im Geschäftsjahr vorgenommenen Abrechnungen i. H. v. TEUR 26.180 (i. Vj. TEUR 23.732) sowie aus Zahlungen auf Abrechnungen aus Vorjahren i. H. v. TEUR 2.428 (i. Vj. TEUR 78) zusammen.

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Erlösen aus Kabelweitersendungsrechten um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Berechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres von TEUR 25.856 (i. Vj. TEUR 30.919) wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Bankguthaben (in 2025 TEUR 64.139; in 2024 TEUR 66.712), während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Den Hauptposten auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (in 2025 TEUR 65.513; in 2024 TEUR 68.265), während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenposten darstellen.

Die Gesellschaft hat gemäß § 25 VGG Anlagerichtlinien erstellt, wonach nur in risikofreie Anlageformen nach § 1798 Abs. 1 BGB (§ 1807 Abs. 1 BGB bis 31. Dezember 2022) (vor allem festverzinsliche Anlagen) investiert werden darf; insbesondere Aktienanlagen sind nicht erlaubt. Das liquide Vermögen der Gesellschaft wird derzeit ausschließlich in Form von Festgeldguthaben und Girokonten gehalten.

Die Geschäftsführung beurteilt die wirtschaftliche Lage sowohl zum Ende des Berichtszeitraums als auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts als positiv. Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit sichergestellt und bewegte sich auf dem Niveau des Vorjahres.

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

1. Risikomanagement

Primäres Ziel des Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit Geschäftsrisiken. Dazu hat die Gesellschaft im Dezember 2016 "Allgemeine Grundsätze des Risikomanagements" beschlossen. Wesentliche Risiken werden erfasst und jährlich mindestens einmal dem Aufsichtsrat berichtet. Es lagen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor. Auch bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts sind keine solchen Risiken bekannt.

2. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im Folgenden dargestellt:

2.1. Geschäftsumfeld

Die Verhandlungen zwischen der „Münchner Gruppe“ sowie der ANGA zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages erweisen sich nach wie vor als schwierig.

Im Juli 2024 hat der BGH die vom OLG München im März 2023 im Rechtsstreit ANGA und Corint Media GmbH festgelegten Bedingungen über die Lizenzierung und Vergütung der Weitersenderechte bestätigt.

Die ANGA hat diese Urteile zum Anlass genommen, der „Münchner Gruppe“ einen komplett geänderten Vertragsentwurf vorzulegen. Unter anderem wurde das Ausklammern von nicht vollwertigen OTT-Angeboten gestrichen sowie die Mindestbemessungsgrundlage auf 6 Euro festgelegt, was einer Mindestvergütung von 0,19 Euro entspricht und somit 0,11 Euro unter der ausgehandelten Mindestvergütung in Höhe von 0,30 Euro liegt.

Diese Vorgehensweise des ANGA stellt für das bisherige Vergütungsniveau aus dem klassischen Kabelbereich kein oder allenfalls ein sehr geringes Risiko dar, da der Kabelvertrag bisher ungekündigt ist. Allerdings könnten sich spürbare Auswirkungen auf die Konditionen im Bereich „OTT“ ergeben, da die Vergütungen bisher über denen des klassischen Kabelbereichs liegen und somit über denen des jetzigen ANGA-Vorschlags.

Um dieses Risiko zu minimieren, hat die „Münchner Gruppe“ einen gesonderten OTT-Tarif aufgestellt. Die Tarifveröffentlichung erfolgte zum 1.1.2026.

Die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für Kabelanschlüsse für TV ist als wesentliches Risiko anzusehen. Der Gesetzgeber hat die Kosten für einen Kabelanschluss durch Einführung des Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) mit einer Übergangsfrist zum 30. Juni 2024 aus den Betriebsnebenkosten gestrichen. Davor wurden in Mehrfamilienhäusern, die über einen sogenannten Mehrnutzervertrag versorgt werden, die Kosten für einen Kabelanschluss vom Vermieter über die Betriebsnebenkosten abgerechnet.

Zum 1. Juli 2024 waren die Endkonsumenten aufgefordert, eigene, separate Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen, sofern sie weiterhin Rundfunksignale per Kabelanschluss empfangen wollen. Ein solcher Vertragsabschluss ist nicht durch alle

Endkonsumenten erfolgt, da manche Netzbetreiber ihre Signalanlieferung nicht unmittelbar für einzelne Endkunden umstellen, sondern nur komplette Hausanlagen abschalten können. Da diese „Schwarzseher“ unentgeltlich mit Rundfunksignalen beliefert werden, werden auch keine Vergütungen der Netzbetreiber an die Rechteinhaber bezahlt. Dies kann zu erheblichen Einbußen bei den Einnahmen aus „Kabelweitersendung“ führen. Darüber hinaus birgt die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs das Risiko, dass sich Mieter vermehrt für andere TV-Empfangswege (z. B. OTT oder DVB-T2) entscheiden und in der Folge die Einnahmen aus „Kabelweitersendung“ sinken können.

Als weiteres Risiko muss die Beschwerde des BVR – Bundesverband Regie e.V. – beim Deutschen Patent- und Markenamt angesehen werden, die u.a. den Binnenverteilungsschlüssel der „Münchner Gruppe“ angreift. Das DPMA wurde als Aufsichtsbehörde aufgefordert, den Verteilungsschlüssel sowie die dahinterstehenden Erwägungen und Grundlagen zu überprüfen.

Zur Erarbeitung eines neuen Verteilungsschlüssels wurde im November 2025 – nach Eingang von unterschiedlichen Entwürfen für eine Verteilung durch die GEMA, die TWF sowie die VG Bild-Kunst – eine Arbeitsgruppe bestehend aus GEMA, VG Bild-Kunst sowie der VFF gebildet, um einen möglichst für alle Mitglieder der „Münchner Gruppe“ konsensfähigen Vorschlag eines neuen Verteilungsplans zu erarbeiten. Dieser neue Vorschlag liegt bisher noch nicht vor.

Abzusehen ist allerdings, dass es zu Verschiebungen des eingespeisten Repertoires (weniger Lizenzprodukte, mehr Senderproduktionen) gekommen ist. Diese Verschiebung birgt das Risiko, dass sich der prozentuale Anteil der AGICOA GmbH am Aufkommen der „Münchner Gruppe“ verringern wird.

Das Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, besteht. Allerdings sind der Geschäftsführung keinerlei derartige Intentionen bekannt. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass sich die Berechtigten der Gesellschaft dazu entscheiden, sich von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen.

2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft stellen Forderungsausfälle sowie Inflationsrisiken und die damit verbundenen Risiken von Wertverlusten der Vergütungen Risiken dar, ebenso ein Rückgang der Erträge durch den Einbruch der Wirtschaft sowie ein zurückhaltendes Konsumverhalten.

2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Nach einem kompletten Verlust der IT-Hard- und Software ist die Gesellschaft innerhalb einer Woche wieder arbeitsfähig. Dies wird durch einen IT Risk und Recovery Plan gewährleistet.

Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren vor Zahlungen (Freistellungserklärungen) der Vergütungen an die Berechtigten wird das Risiko minimiert. Weiterhin werden Abrechnungsläufe sowie deren Übereinstimmung mit den Verteilungsplänen durch interne Kontrollsysteme überwacht. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

2.4. Recht

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Eine solche Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erscheint momentan als nicht wahrscheinlich.

Die seit Anfang 2023 zwischen der AGICOA GmbH sowie dem BVDSP (Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.) geführten Gespräche zur Herbeiführung einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, welche der unterschiedlichen Vertragsgestaltung bei der Auftragserteilung zur Herstellung einer Synchronfassung Rechnung trägt, konnten im Dezember 2024 durch eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung sieht für den Ausstrahlungszeitraum 2019 – 2022 einen Split des 20 % Synchronanteils im Verhältnis 55 % (Auftraggebender Produzent) und 45 % (Synchronstudio) und für den Zeitraum 2023 – 2025 eine 50:50 Beteiligung zwischen den auftraggebenden Produzenten und den Synchronstudios vor, welcher ohne abweichende Meldungen der Berechtigten auch für Folgejahre gilt.

2.5. Chancen

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weitersendung auszuweiten.

Dies wurde durch die Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie in deutsches Recht zum 7. Juni 2021 ermöglicht. Für sogenannte Weitersendungsdienste – insbesondere internetbasierte Over-The-Top Dienste (OTTs) wird die Rechteklärung zentral über Verwertungsgesellschaften geregelt, wenn die Weitersendung an berechtigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgt.

Der nun technologieneutral ausgestaltete § 20b UrhG führt zur Möglichkeit der Lizenzierung dieser Rechte durch die AGICOA GmbH.

Weiterhin kann die ebenfalls durch die Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie neu eingeführte Regelung der Direktkompensierung in § 20d UrhG sowie deren verwertungsgesellschaftspflichtige Rechteklärung längerfristig zu Mehreinnahmen der Gesellschaft führen. Allerdings ist § 20d UrhG auf Verträge die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen wurden, erst ab 7. Juni 2025 anwendbar.

Die für die Lizenzierung der sog. "Features" notwendigen Rechte sind nicht verwertungsgesellschaftspflichtig. Die Gesellschaft ist bemüht, sich diese Rechte

insbesondere auch von den US-Produzenten auf freiwilliger Basis einräumen zu lassen.

Die Gesellschaft erwartet in den kommenden Jahren einen Rückgang der Einnahmen aus der "klassischen" Kabelweitersendung, geht aber davon aus, diesen Rückgang der Einnahmen durch Einnahmen aus OTT- und Zusatzdiensten wie z. B. Catch-up, Instant Restart der Kabelnetzbetreiber kompensieren zu können.

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten wird auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2026 plant die Gesellschaft die Verteilung der für 2025 vereinnahmten Gelder.

Die Geschäftsführung geht für 2026 für den Bereich „Münchner Gruppe“ von einem möglicherweise leicht rückläufigen Erlösvolumen gegenüber 2025 aus. Die endgültigen Auswirkungen des neuen Verteilungsplans sind aufgrund der noch laufenden Verhandlungen derzeit noch nicht absehbar.

München, den 14. August 2026

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München -- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsführung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lindau, den 14. August 2026

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft


Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



D. AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Tätigkeit der BAY GmbH liegt das Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weist die BAY GmbH darauf hin, dass sie Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernimmt, es sei denn, dass die BAY GmbH mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Die BAY GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornimmt, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in dem von der BAY GmbH erteilten Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis der Tätigkeit der BAY GmbH zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

E. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

F. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit dem 26. Juni 1987. Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 10. August 1994 unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind erfüllt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.
Firma	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH Die Firmierung der Gesellschaft wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 geändert.
Sitz	München
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 insgesamt neu gefasst. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 18. April 2017.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 114001 eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 18. April 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016.
Gegenstand	Treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstigen Berechtigten sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weitersendung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben, sowie Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.

Nach den Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2025 unverändert DM 50.000,00 (EUR 25.564,59).

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs.

Gesellschafter

Zum 31. Dezember 2025 werden die Kapitalanteile gehalten von:

51 % GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München

49 % AGICOA Association de Gestion Internationale
Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf / Schweiz

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2025 ausgeübt durch

- Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ronald Frohne, New York, USA
- Frau Rechtsanwältin
Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

Gesellschafter- versammlung

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt.

In der Gesellschafterversammlung vom 27. August 2025 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
- Feststellung des Transparenzberichts 2024
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG und § 9 der Satzung, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.

Von der Gesellschafterversammlung am 27. August 2025 für vier Jahre gewählt/wieder gewählt:

- Herr John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo / Norwegen
(vom Aufsichtsrat 27. August 2025 zum Vorsitzenden gewählt)
- Herr Chris Marcich, Präsident AGICOA Genf,
Genf / Schweiz
(vom Aufsichtsrat am 27. August 2025 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt)
- Herr Tom de Lange, Geschäftsführer AGICOA Genf,
Genf / Schweiz

Im Geschäftsjahr 2025 fanden Aufsichtsratssitzungen am 17. Januar, 27. August sowie am 11. September statt.

Beirat

Dem satzungsgemäß aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Befugnisse in § 13 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

Von den beiden Gesellschaftern für die Dauer von vier Jahren benannt:

- Herr John Jacobsen, Oslo / Norwegen (benannt am 27. August 2025)
- Herr Tom de Lange, Genf / Schweiz (wieder benannt am 27. August 2025)

Von der Berechtigtenversammlung für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Berechtigten jeweils am 11. September 2025 wiedergewählt:

- Herr Nicolaus Brudny, München
- Herr Philip Löhr, München
- Herr Philipp Schall, München
- Frau Jane Saunders, Washington, D.C. / USA

Als Ersatzbeirat gewählt:

- Herr Holger Mautz, München

Im Geschäftsjahr 2025 fanden Beiratssitzungen am 17. Januar, 27. August sowie am 11. September statt.

Berechtigtenversammlung

Am 11. September 2025 fand die letzte, im Vier-Jahresrhythmus stattfindende Versammlung statt, in der satzungsgemäß die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG "Wahrnehmungsberechtigte") sind in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstige Berechtigte sowie Filmverwerter und Filmvertreiber, die Rechte von diesen herleiten.

Die Berechtigten können der AGICOA GmbH nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen in Deutschland
 - 1.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z. B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IPTV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.
 - 1.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z. B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
 - 1.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
3. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gemäß §§ 15, 20b UrhG.
4. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die AGICOA GmbH ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der AGICOA GmbH am 13. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der AGICOA GmbH konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab und einem Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeiten werden durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

G. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die AGICOA GmbH ist an folgender BGB-Gesellschaft ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, mit Geschäftsführung durch die VG Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF haben am 14. Dezember 2006 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen "Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen" (ZWF) gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig.

AGICOA GmbH erhält ab Einspeisungszeitraum 2016 einen Anteil von 69,28 % der Verwertungserlöse der ZWF.

H. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug TEUR 361 (i. Vj. TEUR 355).

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

I. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung

Die erzielten Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr:

	2025 EUR
Vergütungen für Kabelweitersendungsrechte Deutschland	
von Kabelnetzbetreibern (Inkasso durch GEMA)	18.536.605,11
von ZWF (Inkasso durch VG Bild-Kunst)	7.578.555,72
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung von Kabelweitersendungsrechten	26.115.160,83
Davon	
bereits in 2025 verteilt	0,00
zu verteilen in 2026	26.115.160,83

Die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) als Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten ausgewiesen.

Die Verwendung dieser Einnahmen, d. h. die Abrechnung gegenüber den Berechtigten, kann grundsätzlich nicht bereits im Geschäftsjahr der Vereinnahmung, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. nach Ablauf des Einspeisungszeitraums (Kalenderjahr), erfolgen, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Verteilungsplans die Einnahmen für einen Einspeisungszeitraum zusammenzufassen und entsprechend dem Verteilungsplan auf die gesamten Ausstrahlungen im Einspeisungszeitraum zu verteilen sind.

Die Ermittlung der Daten, die als Ausschüttungsbasis notwendig sind, d. h. insbesondere die Ausstrahlungen im gesamten Einspeisungszeitraum, ist erst nach Ablauf des Einspeisungszeitraums möglich.

Teile der zu verteilenden Vergütungen können häufig erst deutlich nach Ablauf des Einspeisungszeitraums vereinnahmt werden, weshalb die Abrechnung gegenüber den Berechtigten erst danach erfolgen kann.

Im Geschäftsjahr 2025 konnten daher die o. g. Einnahmen nicht verteilt werden. Die Einnahmen von EUR 26.115.160,83 stehen zuzüglich Zinserträge für die Verteilung für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2025, der in 2026 abgerechnet und verteilt wird, mit EUR 26.488.144,02 zur Verfügung.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Kosten im Geschäftsjahr 2025, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr ausschließlich Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG in Deutschland wahrgenommen hat, sind die Kosten in voller Höhe diesem Bereich zuzuordnen.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. Teil I Artikel 1 I. des Verteilungsplans aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 30. September 2016, die am 30. August 2017 von der Gesellschafterversammlung sowie vom Beirat erneut beschlossen und bestätigt wurden, werden die Einnahmen im Jahr der Ausschüttung mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz belastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten. Die WCR wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Beim im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2024 wurden nach den o. g. allgemeinen Grundsätzen die budgetierten Kosten des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 1.160 von der Bruttoausschüttungssumme abgezogen und der WCR zugeführt. Im Gegenzug wurden die Ist-Kosten des Geschäftsjahres 2025 durch Entnahme aus der WCR finanziert. Die Berechnung nach o. g. Regeln ergab für die WCR per 31. Dezember 2024 keinen Überschuss. Die Berechnung eines etwaigen Überschusses der WCR per 31. Dezember 2025 nach o. g. Regeln wird im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung in 2026 vorgenommen.

Die Entwicklung der WCR ist im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3) auf Seite 39 dargestellt.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,2 % (i. Vj. 2,8 %) bezogen auf die Erlöse aus Kabelweitersendungsrechten im Geschäftsjahr bzw. 3,0 % (i. Vj. 3,6 %) bezogen auf die im Geschäftsjahr ausgezahlten Beträge.

III. Den Berechtigten zustehende Beträge

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis des Verteilungsplans für die Vergütungen, die von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG gezahlt werden. Der Verteilungsplan der AGICOA GmbH ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.agicoa.de) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr wurden sechs Abrechnungsläufe durchgeführt, die nachfolgend erläutert werden und sich im Detail aus Tabelle 2 auf Seite 37 ergeben.

Danach wurde im Geschäftsjahr 2025 der Hauptabrechnungslauf für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2024 abgerechnet. Ausgehend von einem Bruttoausschüttungsbetrag von EUR 29.400.486,31 wurde den Berechtigten nach Abzügen für Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter und die o. g. Kosten, jedoch zuzüglich der satzungsgemäß aufzulösenden Beträge von Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter, die vor mehr als drei Jahren gebildet wurden, sowie zuzüglich von weiterberechneten Zinserträgen eine Nettoausschüttungssumme von EUR 27.530.515,35 zugewiesen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Abrechnungsläufe für Nachabrechnungen 2021 bis 2023 sowie für die Auflösung von gelösten Doppelmeldungen für die Jahre 2007 bis 2023 sowie geklärte rechtliche Überprüfungen durchgeführt. Den Berechtigten konnten hier EUR 12.601.888,49 zugewiesen werden.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Auf die o.g. und in der nachfolgenden Tabelle 2 erläuterten Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr konnte ein Gesamtbetrag von EUR 26.180.001,07 an die Berechtigten ausbezahlt werden; darin ist die Auszahlung des von den Berechtigten einbehaltenen Beitrags an AGICOA Genf i. H. v. EUR 886.420,89 enthalten. Weiterhin wurden EUR 2.428.433,63 auf frühere Abrechnungsläufe ausgezahlt. Insgesamt konnte ein Gesamtbetrag von EUR 28.608.434,70 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Zusammensetzung ergibt sich ebenfalls aus Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr auf Seite 37 sowie aus Tabelle 3: Rückstellungsspiegel auf Seite 39.

c) Ausschüttungstermine

Die Ausschüttungstermine der im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufe ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2 auf Seite 37.

Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr:

Aus- schüttungs- termin	Abrechnungsbereich	Ein- speisungs- zeitraum	Brutto- aus- schüttung	Kosten AGICOA GmbH	Abzüge für bzw. Auflösung von Fonds / Rück- stellungen	Zinsen	den Berechtigten zugewiesen	davon in 2025 ausgezahlt: 1) an Berechtigte 2) Kostenabzug an AGICOA Genf	B G	davon Konflikte/ Mehrfach- meldungen	davon Rücknahmen Rechtliche Klärungen	Saldo per 31.12.2025 noch nicht ausgezahlt
Ausschüttungen nach Verteilungsplan für Vergütungen von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweiter- sendungsrechte gemäß § 20b UrhG:												
21.10.2025	Hauptabrechnungslauf	2024	29.400.486,31	-840.000,00	-1.279.970,96	250.000,00	27.530.515,35	-15.593.571,67 -522.637,10	B G	-800.846,69	-149.267,73	10.464.192,16
05.05.2025	Nachabrechnungen Gelöste Mehrfachmeldungen	2021 – 2023 2007 – 2023	1.727.062,17	0,00	0,00	0,00	1.727.062,17	-853.781,37	B	-381.186,84	-456.047,49	36.046,47
29.08.2025	Geklärte rechtliche Überprüfung	2019-2020	830.031,92	0,00	0,00	0,00	830.031,92	-739.223,93	B	0,00	-90.748,21	59,78
05.09./ 17.09. 2025	Geklärte rechtliche Überprüfung davon verrechnet mit	2021-2022 2019-2020	10.995.558,30	-319.612,72	-816.513,62	148.665,61	10.008.097,57	-8.779.086,56 708.780,18 -363.783,79	B B G	0,00	-127.587,12 -708.780,18	737.640,10
20.11.2025	Geklärte rechtliche Überprüfung	2019-2022	36.696,83	0,00	0,00	0,00	36.696,83	-36.696,83	B	0,00	0,00	0,00
			42.989.835,53	-1.159.612,72	-2.096.484,58	398.665,61	40.132.403,84	-25.293.580,18 -886.420,89	B G	-1.182.033,53	-1.532.430,73	11.237.938,51
								-26.180.001,07				

d) Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge

Wie oben unter Punkt I. I. erläutert, wurden aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2025 EUR 26.488.144,02 (noch nicht verteilte Einnahmen 2025 i. H. v. EUR 26.115.160,83 zuzüglich Zinserträge) noch nicht zugewiesen.

Darüber hinaus wurden den Berechtigten die gemäß Teil I Artikel 2 Nr. 1 des Verteilungsplans aus der Bruttoausschüttungssumme zu bildenden Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter aus den Abrechnungsläufen für die Einspeisungszeiträume 2022 bis 2024 i. H. v. EUR 5.900.577,18 noch nicht zugewiesen, die jeweils für die Jahre 2022 bis 2024 eingenommen wurden.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich damit auf EUR 32.388.721,20.

e) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge

Wir verweisen auf die Details zu den Abrechnungsläufen im Geschäftsjahr gemäß Tabelle 2 auf Seite 37.

Zusätzlich wird in nachfolgender Tabelle 3 auf Seite 39 --in Form eines Rückstellungsspiegels-- die Entwicklung und die Zusammensetzung des Bilanzpostens "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" (siehe Bilanz in Abschnitt A. I.) dargestellt. Sie zeigt neben der Entwicklung der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge auch die noch nicht zugewiesenen Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds, des Förderfonds sowie der Working Capital Reserve.

Tabelle 3: Rückstellungsspiegel:

	Stand 01.01.2025	Um- buchungen	Zuführung / Verbrauch WCR	Abzüge für / Zuführungen zu Rückstellungen	Auszahlungen 1) an Berechtigte 2) Kostenabzug an AGICOA Genf	B G	Um- buchungen noch nicht ausgezahlt	Zuführung aus Gewinn- und Verlust- Rechnung 2025	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Bilanzposten "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte"	68.264.717,41	0,00	0,00	0,00	-28.608.434,70		0,00	25.856.359,74	65.512.642,45
Zusammensetzung:									
- Noch nicht zugewiesenes Ergebnis aus 2024 Zuweisung Einnahmen 2024 zu Abrechnung 2025	29.584.354,36	-29.400.486,31 -183.868,05	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
- Abrechnungsläufe in 2025 (Tabelle 2)	0,00	42.989.835,53	-1.159.612,72	-2.096.484,58	-25.293.580,18	B	-2.714.464,26	0,00	11.237.938,51
-- Weiterberechnete Zinsen 2025		398.665,61							
-- Kostenabzug für AGICOA Genf Fee					-886.420,89	G			
- Abrechnungsläufe in 2024	4.712.077,20	0,00	0,00	0,00	-2.425.643,83	B	-2.286.433,37	0,00	0,00
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen - siehe I. III. d)	4.904.651,80	-1.156.656,44	0,00	2.397.061,92 -300.577,34	0,00		56.097,24	0,00	5.900.577,18
- Konflikte/Mehrfachmeldungen/ rechtliche Überprüfung	21.196.545,71	-570.405,73 -11.641.710,17	0,00	0,00	0,00		1.185.416,23	0,00	10.169.846,04
- noch nicht ausgezahlt aus Vorjahren; Rücknahmen durch Berechtigte; rechtliche Überprüfung der Ansprüche; von Berechtigten noch nicht abgerufene Beträge; Verrechnung mit Vorjahren	4.380.043,95	-220.576,88	0,00	0,00	-2.789,80	B	3.759.384,16	0,00	7.916.061,43
ZWISCHENSUMME abgerechnete Gelder	64.777.673,02	214.797,56	-1.159.612,72	0,00	-28.608.434,70		0,00	0,00	35.224.423,16
- Sozialfonds	1.692.272,08	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	1.692.272,08
- Förderfonds	802.011,48	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	802.011,48
- Working Capital Reserve	992.760,83	0,00		0,00	0,00		0,00	0,00	1.305.791,71
-- Saldo aus Zuführung Budget-Kosten bei Ab- rechnung und Verbrauch durch Ist-Kosten 2025			1.159.612,72 -846.581,84						
- Saldo noch nicht zugewiesen - siehe I. III. d Zuweisung zu Abrechnung 2025: Einnahmen 2025, Zinsen 2025, Kosten 2025	0,00	0,00 -214.797,56		0,00	0,00		0,00		26.488.144,02
Zuführung Ergebnis aus der GuV 2024 (siehe A. II.)								¹⁾ 25.856.359,74	
	68.264.717,41	0,00	0,00	0,00	-28.608.434,70		0,00	25.856.359,74	65.512.642,45

¹⁾ Zuführung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2025 (siehe A. II.)

f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfristen von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG wurden im Verteilungsplan am 1. Dezember 2016 neu geregelt und werden seit dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften

a) Von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene Beträge

Hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge wird auch auf Tabelle 1 zu den Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung unter Punkt I. I. auf Seite 33 verwiesen.

b) GEMA, München: erhaltene Beträge

Die GEMA ist von der "Münchner Gruppe" mit dem Inkasso der Ansprüche aus Kabelweiter-
sendung gemäß § 20b UrhG gegenüber den Kabelnetzbetreibern beauftragt. Im
Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen Betrag von EUR 19.745.677,31, abzüglich der
GEMA-Inkassokommission von EUR 1.209.072,17 erhalten.

c) GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München: gezahlte Beträge

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Ansprüche von US-amerikanischen Guilds aus Kabel-
weiterstellungsrechten Deutschland i. H. v. EUR 5.396.643,88 für den Einspeisungs-
zeitraum 2019 - 2024 ohne Abzug von Kosten oder anderen Abzügen an die GWFF vergütet,
die diese Vergütungen nach Abzug von Kosten an die Guilds weiterausgeschüttet hat.

d) Weitere Verwertungsgesellschaften: gezahlte Beträge

Des Weiteren hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Vergütungen aus Kabelweiter-
stellungsrechten Deutschland an folgende Verwertungsgesellschaften gezahlt:

in EUR	Auszahlung ¹⁾	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds ²⁾	Förderfonds ²⁾
AGICOA EUROPE, Belgien	1.152,72	-43,04	-119,83	0,00	0,00
BAVP, Belgien	70,18	-2,21	-7,50	0,00	0,00
EGEDA, Spanien	60.538,81	-2.595,88	-6.372,82	0,00	0,00
FILMJUS, Ungarn	194,23	-9,15	-20,91	0,00	0,00
FRF, Schweden	225.448,20	-9.787,20	-23.941,10	0,00	0,00
PRD, Dänemark	83.218,24	-3.733,23	-8.875,06	0,00	0,00
Screenrights, Australien	34.638,37	-1.699,56	-3.720,35	0,00	0,00
SEKAM, Niederlande	15.286,61	-726,57	-1.559,08	0,00	0,00
Suissimage, Schweiz	155.479,23	-6.796,09	-16.379,56	0,00	0,00
VAM, Österreich	944.906,36	-44.114,68	-101.575,90	0,00	0,00

¹⁾ Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

²⁾ Abzüge für Sozialfonds und Förderfonds nur bei Auszahlungen von Nachabrechnungen bzw. von gelösten Doppel-
meldungen für Vorjahre

J. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

§ 32 VGG sowie die Satzung und der Verteilungsplan der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus Tabelle 3 auf Seite 39.

I. Sozialfonds

Sozialfonds gemäß Teil I Artikel 2 II. des Verteilungsplans:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 1 % in den Sozialfonds einzustellen.

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Sozialfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Sozialfonds ausgezahlt.

II. Förderfonds

Förderfonds gemäß Teil I Artikel 2 III. des Verteilungsplans:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 3 % in den Förderfonds einzustellen. Der Fonds soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen, vor allem im audio-visuellen Bereich, sowie Talente von Produzenten und Regisseuren in Film und Fernsehen fördern.

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Förderfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Förderfonds ausgezahlt.

ANLAGEN

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis	44
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	47

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf, Schweiz
AGICOA EUROPE	belgische Verwertungsgesellschaft
ANGA	Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin
ANGOA	französische Verwertungsgesellschaft
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BAY GmbH	BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, Lindau (Abschlussprüfer)
BAVP	belgische Verwertungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BVDSP	Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V., Berlin
BVR	Bundesverband Regie e.V.
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DM	Deutsche Mark (Währung)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
Dr.	Doktor (Titel)
DVB-T2 HD	Digital Video Broadcasting-Terrestrial 2 High Definition (digitale Antennenfernsehen der zweiten Generation mit hoher Bildauflösung)
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
e.V.	eingetragener Verein
EZB	Europäische Zentralbank
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GPRS	Mobilfunkstandard (General Packet Radio Service)
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf

GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IP	Internet Protocol
IPTV	Internet Protocol Television
i. H. v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
IT	Informationstechnik
LTE	Mobilfunkstandard (Long Term Evolution)
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million/en
Münchner Gruppe	Kooperation von Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Kabelweisersenderechten
NetPVR	netzwerkbasierter persönlicher Videorecorder (network based personal video recorder)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
Online-SatCab-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates
OTT	Over the top-Dienste: Videoinhalte über Internetzugänge
Sog.	Peer-to-Peer
PRD	Producer Rights Denmark – dänische Verwertungsgesellschaft
Prof.	Professor (Titel)
PS	Prüfungsstandard
S.	Satz (in Verbindung mit Gesetzesverweisen)
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
sog.	sogenannte
Statista	Statista GmbH, Hamburg, Das Statistik-Portal
16116	
TEUR	Tausend Euro (Währung)
TKModG	Telekommunikations-Modernisierungsgesetz
TV	Fernsehen (Television)

u. Ä.	und Ähnliches
UMTS	Mobilfunkstandard (Universal Mobile Telecommunications System)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
US	United States of America
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VPN	virtuelles privates Netzwerk
WCR	Working Capital Reserve
ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts, Mainz
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Lindau, den 14. August 2026

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.